

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für
Justiz und Sicherheit (DJS)
Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch
8510 Frauenfeld

Güttingen, 23. Mai 2022

Generalsekretariat.djs@tg.ch

Vernehmlassung betreffend eine Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Komposch
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Thurgau (nachstehend FDP Thurgau genannt) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Änderung des Polizeigesetzes (PoIG) und den Ausführungen im Erläuternden Bericht eine Vernehmlassung einreichen zu können. Wir nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

1. Vorbemerkungen

Die FDP Thurgau anerkennt grundsätzlich den Revisionsbedarf, namentlich betreffend die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung. Sie vermisst allerdings bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in Ziff. 4 des Erläuternden Berichts teilweise die in Ziff. 2.2 richtigerweise erwähnte notwendige Abgrenzung zum Strafprozessrecht; namentlich die Abgrenzung zum (strafprozessualen) Anfangsverdacht. Ebenfalls fragt sich bei der Erläuterung gewisser Bestimmungen, ob nicht da und dort Hinweise zur Vereinbarkeit mit Bundesrecht (namentlich Bundesverfassung und Strafprozessordnung) respektive mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angebracht gewesen wären. Darauf wird nachfolgend zurückzukommen sein.

Auf Seite 6 des Erläuternden Berichts wird geltend gemacht, der Begriff der «Einvernahme» sei dem Strafprozessrecht vorbehalten, der Begriff der «Befragung» sei dagegen im Polizeirecht gebräuchlich. Diese Unterscheidung wirkt «künstlich», bringt nach Dafürhalten der FDP Thurgau nicht wirklich etwas und trifft im Übrigen auch nicht zu, wenn berücksichtigt wird, dass auch in der StPO verschiedentlich von Befragung die Rede ist, so zum Beispiel in Art. 68 Abs. 4, Art. 154 Abs. 4 lit. c, Art. 155 Abs. 1, Art. 177 Abs. 3 StPO.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Abs. 4

Gegen den Beizug privater Sicherheitsdienste ist nichts einzuwenden, sofern dabei die gleiche Qualität wie bei Wahrnehmung der Aufgaben durch Polizistinnen und Polizisten sichergestellt ist. Dies bedingt, dass bei der Auswahl der privaten Sicherheitsdienste ein besonderes Augenmerk auf die Qualität und Professionalität gelegt wird. Auch die Führung und Kontrolle durch die Kantonspolizei müssen gewährleistet sein.

§ 12 Abs. 2

Die Verpflichtung der Kantonspolizei zu diskriminierungsfreiem Handeln ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung (BV), wobei Art. 8 Abs. 2 BV dank der dortigen Aufzählung gar konkreter ist als die hier vorgeschlagene Ergänzung. Damit kommt der hier vorgeschlagenen Ergänzung keine eigene, weitergehende Bedeutung zu, und sie kann, da sie nichts bringt, ersatzlos weggelassen werden, zumal die bereits heute in § 12 Abs. 2 PolG vorgeschriebene Wahrung der verfassungsmässigen Rechte auch das Diskriminierungsverbot beinhaltet. Selbstverständlich handelt die Kantonspolizei diskriminierungsfrei. Das ergibt sich bereits abschliessend aus Art. 8 Abs. 2 BV.

§ 16 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüsst.

§ 21 Abs. 1

Die Änderung von § 21 Abs. 1 wird ausdrücklich als zu weitgehend abgelehnt. Die bestehende Regelung genügt. Die Aufzählung in den Ziffern 1-3 ist bereits genügend umfassend. Die vorgeschlagene Ergänzung «namentlich» ist rechtsstaatlich bedenklich, da somit die Fesselung praktisch schrankenlos möglich würde. Bezeichnenderweise wird denn auch im Erläuternden Bericht (S. 11) kein Fall dafür genannt, der nicht unter die Ziffern 1-3 subsumiert werden könnte. Der in den Erläuterungen erwähnte Fall, wonach eine Person bereits als gefährlich bekannt ist, kann jedenfalls nicht gemeint sein, da dieser ja eigens vor «oder» genannt wird. Aber auch diese Ergänzung lehnt die FDP Thurgau als zu weitgehend ab. Sie widerspricht dem auf S. 5 des Erläuternden Berichts hoch gehaltenen Grundsatz der Verhältnismässigkeit deshalb, weil auch eine als gefährlich bekannte Person nicht sofort und ohne, dass sie dazu auch nur den geringsten Anlass im Sinn der Ziffern 1-3 gegeben hat, gefesselt werden soll bzw. darf.

§ 25 Abs. 2 und § 48a

Diese beiden Bestimmungen gehören eng zusammen, § 25 Abs. 2 erlaubt der Polizei das Betreten, § 48a die Durchsuchung.

Der Sinn und Zweck der Bestimmungen leuchtet ein. Gleichwohl stellen sich hier diverse rechtliche Fragen, die im Erläuternden Bericht (S. 12, 20 f.) leider nicht befriedigend beantwortet werden. Namentlich fehlt hier eine saubere Abgrenzung zum strafprozessualen Anfangsverdacht. Wenn, wie geschrieben, in Lokalen oder Unterkünften strafbare Handlungen vermutet werden, dann besteht bereits ein Anfangsverdacht, und es braucht diese Bestimmung nicht, da dann bereits die Strafprozessordnung Platz greift. Wenn dagegen verdachtslos vorgegangen werden will, dann besteht, wie auf S. 12 des Erläuternden Berichts festgehalten, mit der allgemeinen Polizeiklausel und den heutigen §§ 25 und 26 bereits eine ausreichende gesetzliche Grundlage für das Betreten und die Personenkontrolle. Wenn sich dann nach dem Betreten und der Personenkontrolle, wo sich ein Opfer von Menschenhandel auch ohne diese vorgeschlagene Änderung gegenüber der Polizei selbstverständlich als solches zu erkennen geben kann, ein Anfangsverdacht auf Menschenhandel ergibt, besteht doch sowohl ein hinreichender Anfangsverdacht im Sinn von Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO als auch Gefahr im Verzug, womit die Räume gestützt auf die StPO durchsucht werden können. Das aber wiederum ist nicht mehr im Polizeirecht, sondern durch das Strafprozessrecht geregelt, handelt es sich doch dabei um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 ff. StPO, womit im Übrigen zumindest materiell bereits eine Strafuntersuchung eröffnet ist. Dass darüber hinaus Räume ohne jeden erkennbaren Anfangsverdacht durchsucht werden dürfen, ist mit Blick auf die womöglich abschliessende Regelung in der StPO bzw. im übergeordneten Bundesrecht allerdings kaum grundrechts- bzw. bundesrechtskonform. Betreten und Personenkontrolle ohne Anfangsverdacht sind mit anderen Worten nach Dafürhalten der FDP

Thurgau schon heute rechtmässig, die (anfangs)verdachtslose Durchsuchung von Räumen soll in einem Rechtsstaat aber nicht zulässig sein.

Bedauerlicherweise wird das Strafverfahren gegen Angehörige der Kantonspolizei im Erläuternden Bericht nicht genauer ausgeführt und der Gerichtsentscheid nicht angegeben oder als Anhang zum Erläuternden Bericht beigelegt. Ohne diesen Entscheid zu kennen, kann die Sach- und Rechtslage nicht abschliessend beurteilt werden. Deshalb schlägt die FDP Thurgau die ersatzlose Streichung der vorgeschlagenen § 25 Abs. 2 und 3 (überflüssig) und § 48a (zu weitgehend, sofern nicht bereits strafprozessual erlaubt) vor.

§ 30 Abs. 2 und 3

Auch hier fragt sich die FDP Thurgau, ob sich die vorgesehene Änderung mit übergeordnetem Recht, namentlich der StPO und der dazu bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbaren lässt. Dazu äussert sich der Erläuternde Bericht (S. 13 f.) nicht. Hat die vorgeschlagene Ergänzung (auch) die Gefährderansprache im Visier? Beim beispielhaft genannten Polizeivertrag fragt sich die FDP Thurgau, ob hierfür nicht die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Zusammenfassend stellen sich für die FDP Thurgau hier eine Reihe von Abgrenzungsfragen, die aufgrund der Ausführungen im Erläuternden Bericht unbeantwortet bleiben.

§ 36

Die vorgeschlagene Ergänzung «und wenn dies gesetzlich vorgesehen ist» lehnt die FDP Thurgau als unnötig ab. Dies liegt in der Verantwortung der ersuchenden Stelle wie etwa der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Namentlich erwähnt sei hier Art. 207 StPO. Nach dessen Abs. 2 wird die Vorführung von der Verfahrensleitung angeordnet. Die Verfahrensleitung obliegt im Vorverfahren bis zur Einstellung oder Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft, im Gerichtsverfahren der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts bzw. bei Einzelrichtern der Richterin oder dem Richter (Art. 61 StPO).

§ 40a

Auch hier fehlen im Erläuternden Bericht (S. 16) Ausführungen zur Interaktion mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die sich darüber äussert, was Scheinkäufer tun dürfen und was nicht, wie weit sie gehen dürfen und wie weit eben nicht. Damit besteht die Gefahr, dass die vorgeschlagene Änderung dereinst durch das Bundesgericht kassiert werden könnte.

§ 42 Abs. 1

Vorgeschlagen wird die Ergänzung «zu einer *zu vollziehenden* Freiheitsstrafe oder *zu vollziehenden* freiheitsentziehenden Massnahme». Ist die freiheitsentziehende Sanktion nicht zu vollziehen, entfällt die Fahndung und damit auch die dafür einzuleitende Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

§ 43 Abs. 2

Hier gilt das bereits zu § 3 Abs. 4 Gesagte sinngemäss. Auswahl, Qualität, Führung und Kontrolle der durch die Kantonspolizei beauftragten Dritten müssen jederzeit und umfassend gewährleistet sein.

§ 49a

Die in Abs. 2 vorgeschlagene Formulierung trägt dem Verhältnismässigkeitsgebot, namentlich der Erforderlichkeit, zu wenig Rechnung. Richtigerweise soll die Kantonspolizei einer Person zum Schutz von Persönlich-

keitsrechten oder bei Behinderung von Amtshandlungen verbieten können, Foto-, Video- sowie Audioaufnahmen von polizeilichen Tätigkeiten zu erstellen (Abs. 1). Dafür soll sie aber nicht schon das blosses Mitführen, sondern den *Einsatz* solcher Aufnahmegерäte verbieten können. Erst wenn sich dann die betroffene Person nicht an das Verbot hält, soll ihr die Polizei die Geräte für die Dauer der Amtshandlung abnehmen können. Dementsprechend wird vorgeschlagen, § 49a Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Sie kann zu diesem Zweck den *Einsatz* solcher Aufnahmegерäte anlässlich von Amtshandlungen verbieten und, sofern sich die betroffene Person nicht an das Verbot hält, die Geräte für die Dauer der Amtshandlung abnehmen.»

Der neue Abschnitt «6. Gewaltschutz und Gewaltprävention» wird ausdrücklich begrüsst.

§ 59 Abs. 3

Das erste «können» in § 59 Abs. 3 kann weggelassen werden. Wir schlagen ohnehin folgende Formulierung vor:

«Werden polizeilich angeordnete Massnahmen des Gewaltschutzes nicht durch das Zivilgericht verlängert, kann die Kantonspolizei sie einmalig um 14 Tage verlängern.»

§ 61 Abs. 4

Es fragt sich hier, ob nicht das Wort «schwere» anstelle von «schwerwiegende» passender wäre. Allerdings spricht auch § 40 Abs. 1 ZSRG von einer schwerwiegenden Straftat, womit der gleiche Terminus wie im ZSRG verwendet würde.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo
Parteipräsident



Simon Krauter
Leiter Fachgruppe Staat und Institutionen